



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 09 vom 10.03.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wahlaufruf von Landrat Thomas Ebeling zur Kommunalwahl am 15.03.2020	2
Nachruf	3
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf zur Schwarzwildbejagung	3

Wahlaufruf von Landrat Thomas Ebeling zur Kommunalwahl am 15.03.2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis Schwandorf,

am 15. März finden in Bayern die Kommunalwahlen statt. Überall im Freistaat entscheiden die Bürgerinnen und Bürger, wer in den nächsten sechs Jahren in unseren Gemeinden, Städten und im Landkreis die Verantwortung für die Entwicklung des Heimatortes, des Heimatlandkreises und damit des unmittelbaren Lebensumfelds erhalten soll.

Bei uns im Landkreis Schwandorf werden 30 Bürgermeister, 496 Stadt-, Markt- und Gemeinderatsmitglieder, 60 Kreisräte und der Landrat neu gewählt. In drei Gemeinden findet keine Bürgermeisterwahl statt. Dort erhalten die Wählerinnen und Wähler nicht wie üblich vier, sondern nur drei Stimmzettel.

Ihre Stimmen sind wichtig! Unsere Gesellschaft lebt davon, dass wir das Wahlrecht als wertvolle und wichtige demokratische Errungenschaft auch nutzen. Demokratie und freie Wahlen gehen uns alle an. Millionen Menschen in der Welt können nur davon träumen, zur Wahl gehen zu dürfen. Manchmal habe ich den Eindruck, dass uns das hohe Gut, wählen zu dürfen, gar nicht so bewusst ist.

Die Gemeinden und der Landkreis entscheiden über viele Fragen, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Bürgerinnen und Bürger betreffen. Die kommunalen Gremien entscheiden über Kindergärten und Schulen, über Straßen und Wege, Wohn- und Gewerbegebiete, den öffentlichen Nahverkehr, den Breitensport und viele andere Einrichtungen „vor der eigenen Haustür“.

Ich bitte Sie sehr herzlich: Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Die Ausübung des Wahlrechts ist in Form der Briefwahl oder am Wahlsonntag im Wahllokal möglich. Eine hohe Wahlbeteiligung stärkt die Legitimation der Gewählten, ist der beste Beweis für das Interesse der Menschen am Geschehen vor Ort und überlässt wichtige Entscheidungen nicht der Beliebigkeit.

Bestimmen Sie mit! Ihre Stimme hat Gewicht! Werfen Sie dieses Gewicht bitte in die Waagschale. Wer an der Kommunalwahl teilnimmt, entscheidet sich für eine lebendige Demokratie in seinem direkten Umfeld.

Mit den besten Grüßen
Ihr
Thomas Ebeling
Landrat

Nachruf

Wir betrauern den plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin

Frau Jacqueline Premm

Frau Premm war seit 2015 beim Landkreis Schwandorf beschäftigt und seit 2018 als Verwaltungsinspektorin im Kreisjugendamt tätig.

Ihr pflichtbewusster Einsatz, ihre Zuverlässigkeit, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft sichern ihr bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen eine bleibende Erinnerung.

Wir sind ihr zu Dank verpflichtet und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gehört den trauernden Angehörigen.

Schwandorf, 10.03.2020

Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Der Personalrat
Thomas Müller
Personalratsvorsitzender

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwandorf - untere Jagdbehörde - zur befristeten Einschränkung von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) Bundesjagdgesetz – Zulassung der Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung

Bekanntmachung vom 10.03.2020

1. Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von
 - 1.1. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe
 - 1.2. Infrarot (IR)-Strahler
 - 1.3. Andere künstliche Lichtquellen ohne Restlichtverstärkergemäß § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a) des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) für alle Jagdreviere im Hoheitsgebiet des Landkreises Schwandorf zugelassen.
2. Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt nicht für Teile von landkreisübergreifenden Revieren, die nicht auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf liegen.

3. Nebenbestimmungen:

- 3.1. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31. März 2023.
- 3.2. Die Ausnahme nach Nr. 1 gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild, einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier oder auf Schießständen. Für die Erlegung anderer Wildarten gilt die Ausnahme nach Nr. 1 ausdrücklich nicht.
- 3.3. Die Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät/IR-Strahler und einer Jagdlangwaffe/dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe oder der künstlichen Lichtquelle mit einer Jagdlangwaffe darf erst im jeweiligen Revier hergestellt werden. Das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler oder die künstliche Lichtquelle dürfen außerhalb des jeweiligen Revieres nur getrennt von Zielhilfsmittel/Jagdlangwaffe transportiert und aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere auch bei gleichzeitigen Jagdgängen in verschiedenen Revieren für den Wechsel zwischen den Revieren.
- 3.4. Die mit der erlaubten Nachtsicht-Technik erlegten Tiere sind in der jährlichen Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.
- 3.5. Das Merkblatt „besondere Schulung“ ist als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung zwingend zu beachten.

4. Die waffenrechtlichen Beauftragungen gem. § 40 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) zur Schwarzwildbejagung unter Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten i. V. m. dem Zielhilfsmittel einer Jagd-Langwaffe und IR-Strahler sowie künstlicher Lichtquellen, die durch die untere Jagdbehörde am Landratsamt Schwandorf vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung an Jagdausübungsberechtigte im Einzelfall erteilt wurden, werden hiermit widerrufen.

5. Die jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die Schwarzwildbejagung unter Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten i. V. m. dem Zielhilfsmittel einer Jagd-Langwaffe und IR-Strahler sowie künstlicher Lichtquellen, die durch die untere Jagdbehörde am Landratsamt Schwandorf vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung an Jagdausübungsberechtigte im Einzelfall erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit auch ohne Verbindung mit einem Auftrag im Sinne von § 40 Abs. 2 WaffG.

6. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß Art. 1 Absatz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, bei der unteren Jagdbehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

7. Begründung:

Das Landratsamt Schwandorf ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote nach § 19 Abs. 1 Nr. 5.a) BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG sind erfüllt. Es sind besondere Gründe vorhanden, die eine Einschränkung der jagdrechtlichen Verbote der Verwendung von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen sowie der Verwendung von künstlichen Lichtquellen, rechtfertigen.

Die Regelung dient insbesondere der Wildseuchenbekämpfung, welche auch die Einschränkung des Verbots auch zur präventiven Verringerung des Wildbestandes ermöglicht.

Der Ansatz für eine Verhinderung eines Eintrages der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Bayern ist von hoher Relevanz, da in weiten Teilen des Landes von einer zum Teil extrem hohen Schwarzwildpopulation, einhergehend mit hohen Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft, berichtet wird. Dies gilt insbesondere auch für den gesamten Landkreis Schwandorf.

Das Vorkommen der ASP in den osteuropäischen Ländern bei Wild- und Hausschweinen bedeutet eine ständige Gefahrenlage des Auftretens in Bayern und im Landkreis Schwandorf. Seit dem ersten Auftreten der ASP in Georgien 2007 hat sich die Seuche sprunghaft in Richtung Westen und Norden nach Estland, Lettland, Litauen und Polen ausgebreitet.

Im Juni 2017 wurden die ersten Fälle in Tschechien und ein Fall bei Hausschweinen in Rumänien gemeldet. Im Jahr 2018 trat die ASP auch in Belgien nahe der deutschen Grenze und zuletzt Ende 2019 in Polen ebenfalls sehr grenznah in einer Entfernung von nur 40 km auf.

Eine Ausbreitung der ASP-Infektion in der Wildschweinpopulation konnte in allen betroffenen Staaten des euroasiatischen Raums seit nunmehr ca. zehn Jahren nicht aufgehalten werden, wenn auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit langsamer ist als zunächst angenommen. So kommt es immer wieder zu Feststellungen der ASP bei Haus- und Wildschweinen, auch in größerer Entfernung von den bereits bekannten Infektionsherden. Als Ursache für diese sprunghafte Verbreitung wird meist eine anthropogene Verschleppung der Infektion vermutet.

Es ist daher für die Allgemeinheit geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem möglichen Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation entgegenzuwirken, da die Dichte der Wildtierpopulation als maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbreitung von Seuchen gilt.

Auf die Dringlichkeit der Regulierung der Schwarzwildbestände wurden die bayerischen Landkreise und Jagdbehörden in der Vergangenheit mehrfach durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zuletzt mit LMS vom 06.12.2019 hingewiesen.

Mit aktuellem gemeinsamen Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.02.2020 wurden die höheren und unteren bayerischen Jagd- und Waffenbehörden über Folgendes informiert:

Die Revierinhaber sehen örtlich im Rahmen ihrer jagdgesetzlich vorgegebenen Revierverantwortung die Notwendigkeit dafür, bei der Bejagung des überwiegend nachtaktiven Schwarzwilds Nachtsichttechnik zu verwenden. Bislang war hierzu eine

Beauftragung im Sinn des § 40 Abs. 2 WaffG nötig. Ein Teil der Landräte berichtete über Schwierigkeiten bei der aus ihrer Sicht rechtlich ungewöhnlichen Beauftragung. Auch aus diesem Grund haben sich Frau Staatsministerin Michaela Kaniber und Herr Staatsminister Joachim Herrmann insoweit für eine Anpassung des Waffenrechts eingesetzt.

Am 20.02.2020 sind nun die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Nachtsichttechnik für jagdliche Zwecke in Kraft getreten. Konkret wurde § 40 Abs. 3 WaffG wie folgt ergänzt:

„⁴Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. ⁵Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2.“

Der neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG entfällt.

Nach den durch die beiden Ministerien hierzu einvernehmlich erlassenen Vollzugshinweisen, können die unteren Jagdbehörden die für die Schwarzwildbejagung mit Nachtsichttechnik (künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte) weiterhin notwendigen Ausnahmegenehmigungen als Allgemeinverfügungen i. S. v. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG erlassen werden.

Die Interessen des Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahme ist somit folglich angemessen und erforderlich.

Aufgrund der akuten Gefahr, dass sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) von Osteuropa nach Deutschland hin ausbreitet, ist in ganz Bayern bei Vorkommen von Schwarzwild von einem Vorliegen besonderer Gründe für eine Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots auszugehen. Dies trifft insbesondere auch auf das gesamte Gebiet des Landkreises Schwandorf zu. Es ist nach Ausstattung von mittlerweile 31% aller Reviere (mit 296 Einzelausnahmegenehmigungen) mit der Berechtigung zur Verwendung der Nachtsichttechnik bei der Schwarzwildbejagung im Landkreis Schwandorf unerheblich, ob Schwarzwild als Standwild oder als Durchzugswild im einzelnen Revier anwesend ist. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Reviere mit entsprechenden Ausnahmen ist davon auszugehen, dass im Landkreis Schwandorf flächendeckend Schwarzwild vorhanden ist. Somit konnte diese Allgemeinverfügung auch für das gesamte Landkreisgebiet erlassen werden. Das pflichtgemäße Verwaltungsermessen wurde dabei ordnungsgemäß ausgeübt.

Der Elterntierschutz der für die Aufzucht nach § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) notwendigen Elterntiere bleibt hiervon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Schwandorf, 04.03.2020

untere Jagdbehörde

Ebeling

Landrat

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamts Schwandorf vom 04.03.2020

Besondere Schulung der ausgewählten Personengruppe:

Die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Schwandorf erhalten aufgrund der besonderen Schwarzwildproblematik in allen Revieren des Landkreises die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, zur Bejagung von Schwarzwild „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (z. B. Zielfernrohr) und Infrarot (IR)-Strahler und künstliche Lichtquellen zu verwenden. Mit der zugelassenen Technik ist verantwortungsvoll und mit größter Sorgfalt umzugehen. Dazu zählt auch situationsangemessen den jeweiligen konkreten Einsatz zu prüfen, insbesondere auch die Beschränkungen durch die Witterung (Nebel, Schnee). Wie bei der Jagdausübung generell gilt der Grundsatz „Jeder ist für seinen Schuss verantwortlich“.

Der Umfang der Verwendung der zugelassenen Nachtsichtvorsatzgeräte in jagdfachlicher Hinsicht erfolgt in Verantwortung des Revierinhabers als wesentlicher Bestandteil der Revierverantwortung.

1. Beschränkung auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen

Die jagdrechtliche Ausnahme beschränkt sich auf „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe (Zielfernrohr), IR-Strahler und andere künstliche Lichtquellen. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte besitzen einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung, aber kein eigenes Absehen. Bei IR-Strahlern handelt es sich um Vorrichtungen, mit denen ein Ziel beleuchtet oder markiert werden kann. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte sind nicht generell verboten. Sie zeichnen sich durch ihre Bestimmung aus, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z. B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser (Primäroptiken) vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt werden. „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte können ggf. auch eigenständig – auch mit einem

entsprechenden Okular - zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden. Wenn „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte so verwendet werden, ist weder ihr Besitz noch ihre Verwendung verboten.

Gleiches gilt für die IR - Strahler und andere künstliche Lichtquellen ohne Restlichtverstärker (z. B. Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe). Diese unterliegen erst dann einem waffenrechtlichen Verbot, wenn sie in Verbindung mit einer Schusswaffe zum Beleuchten oder Markieren eines Zieles verwendet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob der IR - Strahler direkt an der Schusswaffe oder an dem mit dem Zielhilfsmittel verbundenen Nachtsichtvorsatzgerät angebracht ist. Letztendlich kommt es auf den entsprechenden Verwendungszusammenhang an.

Mit der jagdrechtlichen Ausnahme dürfen Jagd ausübungs berechtigte in ihren Revieren die „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte, IR-Strahler und andere künstliche Lichtquellen zusätzlich in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe verwenden. Ohne die notwendige Ausnahme ist diese Art der Verwendung verboten. Verboten ist dann auch der Besitz dieser miteinander verbundenen Gegenstände!

Besitz und Verwendung anderer Nachtzieltechnik, z. B. Nachtziel(kompakt)geräte und Nachtsichtaufsatzgeräte, ist weiterhin verboten!

2. Beschränkung auf Bejagung von Schwarzwild

Die Ausnahme wird nur für die Bejagung von Schwarzwild erteilt. Keinesfalls ist die Erlegung anderer Wildarten, wie z. B. Reh- und Rotwild zugelassen. Eine Erlegung anderer Wildarten stellt einen Verstoß mit den entsprechenden Konsequenzen dar (auch strafrechtlich und im Hinblick auf die jagdrechtliche Zuverlässigkeit, s. unten Nr. 7).

3. Beschränkung auf das jeweilige Revier

Die zugelassene Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte für die Bejagung von Schwarzwild ist auf das Revier des jeweiligen Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für das jeweilige Revier beschränkt.

4. Trennungsverpflichtung an der Reviergrenze

Da sich die jagdrechtliche Ausnahme auf das Revier des Revierinhabers/-pächters und Inhaber entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisse für dieses Revier beschränkt, ist eine Verwendung außerhalb des Reviers verboten. Deshalb dürfen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräte, IR-Strahler und künstliche Lichtquellen mit einer Jagdlangwaffe / dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe außerhalb des Reviers nicht verbunden sein. Außerhalb des Reviers darf das „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät, der IR-Strahler und die künstliche Lichtquelle im Rahmen der für jedermann generell zulässigen Verwendung genutzt werden.

5. An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen

Zusätzlich ist das An- und Einschießen im Revier und auf Schießständen zugelassen. Dies ist notwendig, um sich mit der Technik vertraut zu machen und zur Kontrolle der Trefferlage. Grundsätzlich verändert sich die Trefferlage durch Herstellen der Verbindung zwischen „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgerät und Zielhilfsmittel nicht. Ein Trennen und Wiederherstellen der Verbindung ist jederzeit unproblematisch möglich, ohne dass jedes Mal ein Probeschuss erforderlich wäre.

6. Befristung

Die Ausnahme ist auf den Zeitraum von drei Jahren befristet und an die Inhaberschaft eines gültigen Jagdscheines gebunden. Dieser Zeitraum ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahme aus fachlicher Sicht im Revier einschätzen zu können. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

7. Folgen bei Verstoß

Wenn die Vorgaben und Grenzen der jagdrechtlichen Zulassung nicht eingehalten werden, kann dieses Verhalten den waffenrechtlichen Straftatbestand sowie den jagdrechtlichen Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllen. Eine Tatbestandserfüllung kommt z. B. auch dann in Betracht, wenn unbefugte Dritte bei der unbefugten Verwendung unterstützt werden.

In jedem Fall wird bei einem Verstoß gegen die erteilte Ausnahme von der Jagdbehörde unverzüglich eingeschritten, einschließlich des Verlustes der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit.

8. Änderungen auch nachträglich möglich

Nachträgliche Änderungen dieser Allgemeinverfügung oder sogar der Widerruf sind möglich. Soweit Sie vom Revierinhaber als Jagderlaubnisnehmer zur Schwarzwildbejagung eingesetzt werden, kann auch diese Berechtigung entfallen. Wenn Sie sich auf Grund der Erteilung der Erlaubnisse ein entsprechendes Gerät anschaffen, erfolgt dies auf Ihr Risiko, dass Sie dieses in der Zukunft ggf. nicht mehr in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwenden dürfen.